OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351490/7/Kü/MG

Datum:
Linz, 26. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde der Q__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. Jänner 2024, GZ: BHLLGe-2024-22617/3-HW, betreffend Rückstandsausweis (mitbeteiligte Partei: A__, vertreten durch B__,) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 18. Jänner 2024, GZ: BHLLGe-2024-22617/3-HW, hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) dem Einspruch der A__ gemäß § 25 Abs. 5 Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) gegen den Rückstandsausweis der Q__ vom 2. Jänner 2024 mit GZ: RA13010332074-E2306-0000-CZ4K4W-D-CZ4K55, Folge gegeben und ausgesprochen, dass die Vorschreibung zu Unrecht erfolgte.

Begründend wurde festgehalten, dass die A__ Baustoffe als handelsübliche Fertigteile erzeuge. Sie würde eine industriemäßige Serienproduktion nach einem bestehenden Biegeformenkatalog, wonach standardisierte Handelswaren in Produktionshallen hergestellt und zum Versand bereitgestellt würden, unterhalten. Dabei beschäftige die Arbeitgeberin Mitarbeiter, die über das gesamte Jahr hinweg unabhängig von Jahreszeiten und Witterungsverhältnissen ihre Tätigkeiten zu fest geregelten Arbeitszeiten sowohl im Winter als auch im Sommer in den Produktionshallen abwickeln würden.

Im Gesamtkonzept würden auch Verlegearbeiten vor Ort angeboten, welche jedoch von den Arbeitnehmern der C__ durchgeführt würden. Diese verfüge über eine entsprechende Gewerbeberechtigung.

Zusammenfassend sei daher in Anlehnung an die Judikatur davon auszugehen, dass die A__ nicht in den Anwendungsbereich des BUAG falle.

I.2. Dagegen hat die Q__ rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Einspruch der mitbeteiligten Partei keine Folge geleistet und die Richtigkeit des Rückstandsausweises sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach bestätigt wird.

Begründend wurde nach Sachverhaltsdarstellungen festgehalten, dass kein faires Verfahren durchgeführt worden sei, sowie mangelnde Ermittlungen und Beweis-würdigung sowie eine mangelnde Begründung vorliegen würden. Die erkennende Behörde gehe unrichtiger Weise davon aus, dass die mitbeteiligte Partei Baustoffe als handelsübliche Fertigteile in serieller Produktion herstelle und es sich bei der mitbeteiligten Partei um einen reinen Erzeugerbetrieb handle. Die Arbeitnehmer der mitbeteiligten Partei würden zwar maschinell, jedoch ausschließlich für den jeweiligen Bedarf des Kunden, der die gewünschten Biegeformen dem Biege-formenkatalog entnehmen könne und entsprechend in Auftrag gibt, produzieren. Das Eisen würde im Betrieb der mitbeteiligten Partei gerade nicht in unbegrenzter Zahl für einen anonymen Markt, sondern für konkrete Projekte hergestellt. Es diene in der Folge der Errichtung von konkreten Bauwerken.

Dies ergebe sich im Übrigen auch aus dem Internetauftritt der Auftraggeberin der mitbeteiligten Partei, der F__. Auf der Homepage des Betriebes würden sich zahlreiche konkrete Bauvorhaben, wie etwa der Bau der neuen U5 in Wien und verschiedene Wohnhausanlagen finden. Aus dem Internetauftritt gehe auch hervor, dass die Produktion nach konkreten Aufträgen und Bauvorhaben erfolge.

Der Betrieb der mitbeteiligten Partei befasse sich mit dem Verbiegen und Zuschneiden von Baueisen für konkrete Bauvorhaben. Diese Tätigkeit unterliege nach § 2 Abs. 1 lit. a BUAG dem Geltungsbereich des BUAG. Dass die Arbeitnehmer das Eisen auch selbst verlegen müssten, sei für die Anwendbarkeit des BUAG nicht erforderlich.

I.3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsakt mit Schreiben von 13. Februar 2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Die mitbeteiligte Partei hat mit Äußerung vom 18. März 2024 zum Beschwerdevorbringen Stellung genommen. Festgehalten wurde, dass die Tätigkeit der Auftraggeberin, der F__, bei der es sich um ein Bauunternehmen handle, nicht gleichzusetzen sei mit der Tätigkeit der mitbeteiligten Partei selbst. Die mitbeteiligte Partei erzeuge Baustoffe als handelsübliche Fertigteile und unterhalte somit eine industriemäßige Serienproduktion nach einem bestehenden Biegeformenkatalog. Dabei würden standardisierte Handelswaren (Distanzstreifen, Muffen und Matten) ganzjährig in überdachten Produktionshallen hergestellt. Unerheblich sei, dass nur zum Teil auf Lager vorproduziert und sonst erst nach Bestellung gefertigt werden würde. Ob auf den Etiketten des Auftraggebers ein Bauvorhaben des Auftraggebers angeführt sei oder nicht, sei ebenso unerheblich. Die mitbeteiligte Partei habe keinen Einfluss auf die Gestaltung und Textierung der Aufträge des Kunden. Es würden nur Waren ganzjährig in Produktionshallen hergestellt, die im Biegeformenkatalog vorhanden seien. Die Herstellung von individuellen Fertigteilen sei der mitbeteiligten Partei nicht möglich und habe diese für individuell hergestellte Fertigteile auch keinen Absatz. Darüber hinaus seien die Arbeitnehmer der mitbeteiligten Partei nicht vom Schutzzweck des BUAG erfasst.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29. Mai 2024, an welcher ein Vertreter der mitbeteiligten Partei in Begleitung seiner Rechtsvertretung sowie eine Vertreterin der BUAK teilgenommen haben. Die belangte Behörde war zur mündlichen Verhandlung entschuldigt.

II. Sachverhalt/Beweiswürdigung:

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die A__ (mitbeteiligte Partei) betreibt am Standort seit 6. Oktober 1994 das freie Gewerbe „Handelsgewerbe“. Geschäftszweck ist der Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit Baustahl und Stahlelementen sowie die Bearbeitung von Eisen und Stahl.

In der am Standort bestehenden Produktionshalle stellt die mitbeteiligte Partei ganzjährig Bewehrungsteile anhand eines bestehenden Biegeformenkatalogs her. Es werden standardisierte Handelswaren (Distanzstreifen, Muffen und Matten) in der Produktionshalle gefertigt und von der mitbeteiligten Partei zum Versand bereitgestellt.

Am Standort in E__ sind auch die F__ und die C__ ansässig. Die F__ ist im Baugewerbe tätig, führt aber selbstständig keine Bauvorhaben durch. Die F__ tritt am Markt für Ingenieurleistungen im Bereich der Bewehrung auf und wickelt Aufträge nur kaufmännisch ab. Beschäftigt sind bei der Firma F__ nur Angestellte und keine Arbeiter.

Die operative Tätigkeit vor Ort auf Baustellen wird von der C__ und deren Personal durchgeführt.

Die mitbeteiligte Partei wird grundsätzlich von der F__ mit Biegearbeiten beauftragt. Nur in seltenen Fällen erteilen Biegeaufträge auch andere Kunden als die F__. Falls andere Kunden Aufträge erteilen, werden auch diese Teile nach dem Biegeformenkatalog hergestellt, da die mitbeteiligte Partei keine anderen Leistungen durchführt. Etwa 2 % der Jahresleistung der mitbeteiligten Partei wird von anderen Kunden als der F__ beauftragt.

Die F__ bestellt bei der mitbeteiligten Partei anhand des Biegeformenkatalogs Teile für konkrete Baustellen. Dazu erhält die F__ von ihrem Auftraggeber einen Bewehrungs- und Verlegeplan und werden anhand dieser Pläne von der F__ die benötigten Bewehrungsteile spezifiziert und wird für die einzelnen Teile jeweils eine Etikette erstellt. Im unteren Teil der Etikette wird eine Codierung für die mitbeteiligte Partei hergestellt, anhand der die Maschine den jeweiligen Teil produziert. Auf der von der F__ erstellten Etikette ist auch deren Auftraggeber und das Bauvorhaben des Auftraggebers bezeichnet. Nachdem von der Maschine der mitbeteiligten Partei die Codierung eingelesen ist, wird der einzelbestellte Teil hergestellt und wird der obere Teil der Etikette dem hergestellten Teil angehängt und so versandfertig gemacht. Von der mitbeteiligten Partei werden selbst keine Versandtätigkeiten durchgeführt. Die über Auftrag der F__ produzierten Teile werden von dieser auch abgeholt, da diese selbst für den Versand zur bezeichneten

Baustelle zuständig ist. Die Verrechnung zwischen der mitbeteiligten Partei und der F__ erfolgt nicht projektsbezogen oder auftragsbezogen, sondern nach der bearbeiteten Menge (Tonnen) an Bewehrungsstahl und Leistungszeitraum. Die Verrechnungen erfolgen nicht bezogen auf ein Projekt.

Die Produktionsmaschinen, die in der Halle der mitbeteiligten Partei aufgestellt sind, sind nur in der Lage Teile nach dem bestehenden Biegeformenkatalog herzustellen. Unterschiede bestehen lediglich in der Dicke und der Länge der verwendeten Baustahlstangen. Diese Größen richten sich nach den einzelnen Aufträgen. In der Halle arbeiten die Arbeitnehmer ganzjährig zu fixen Arbeitszeiten und sind keinen Witterungseinflüssen oder sonstigen Unterbrechungen ausgesetzt. Die Arbeiter werden nicht auf Baustellen eingesetzt.

Im Punkt 17 des Biegeformenkatalogs sind Sonderformen an herzustellenden Bewehrungsteilen dargestellt, deren Herstellung für die mitbeteiligte Partei mit besonderem Aufwand verbunden ist, da die Maschine von einem Mechaniker im schlechtesten Fall umgebaut werden muss und das Unternehmen diese Tätigkeiten nicht unbedingt durchführen will. Bewehrungsteile außerhalb des Biegeformenkatalogs nach individuellen Ansprüchen werden von der mitbeteiligten Partei nicht hergestellt.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Vorbringen des Vertreters der mitbeteiligten Partei im Zuge der mündlichen Verhandlung bzw. den Sachverhaltsdarstellungen in den Schriftsätzen im erstinstanzlichen Verfahren. Unbestritten ist, dass die mitbeteiligte Partei in einer Produktionshalle am Standort Ansfelden vorwiegend im Auftrag der F__ anhand eines bestehenden Biegeformenkatalogs herstellt. Der Sachverhalt steht dem Grunde nach unbestritten fest.

Weitere beweiswürdigende Ausführungen erübrigen sich daher, da lediglich strittig ist, ob die Herstellung der Bewehrungsteile, zumal auf der von der F__ hergestellten Etikette auch das Bauvorhaben eines Auftraggebers bezeichnet ist, von der Herstellung nach speziellen und individuellen Vorgaben für ein bestimmtes Projekt auszugehen ist und diese Tätigkeit daher dem Begriff „Bautätigkeit“ zu unterstellen ist.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Urlaub und die Abfertigung für Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft

(Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG), BGBl. Nr. 414/1972 idF BGBl. I Nr. 120/2024, lauten wie folgt:

„Geltungsbereich und allgemeine Grundsätze

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, für Arbeitnehmer (Lehrlinge), deren Arbeitsverhältnisse auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen und die in Betrieben (Unternehmungen) gemäß § 2 beschäftigt werden. Für die Beurteilung, ob ein Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Bundesgesetzes vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhalts maßgebend.

[…]

§ 2. (1) Für die Sachbereiche Urlaub und Überbrückungsgeld sind Betriebe (Unternehmungen) im Sinne des § 1:

a) Baumeisterbetriebe, Maurermeisterbetriebe, Bauunternehmungen, Baueisenbieger- und -verlegerbetriebe, Demolierungsbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Maurergewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl. Nr. 193/1893, Erdbewegungsbetriebe (Deichgräberbetriebe), Erdbaubetriebe, Betonbohr- und -schneidebetriebe, Gewässerregulierungsbetriebe, Wildbach- und Lawinenverbauungsbetriebe, Betriebe für Meliorationsarbeiten, Straßenbaubetriebe, Güterwegebaubetriebe, Kaminausschleiferbetriebe, Betriebe für die Beschichtung von Fassaden zum Zwecke der Wärmeisolierung;

[…]

(1a) Den Bestimmungen über den Zusatzurlaub für Schichtarbeit (§ 4b) unterliegen:

a) Baumeisterbetriebe, Maurermeisterbetriebe, Bauunternehmungen, Baueisenbieger- und -verlegerbetriebe, Demolierungsbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Maurergewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl. Nr. 193/1893, Erdbewegungsbetriebe (Deichgräberbetriebe), Erdbaubetriebe, Betonbohr- und -schneidebetriebe, Gewässerregulierungsbetriebe, Wildbach- und Lawinenverbauungsbetriebe, Betriebe für Meliorationsarbeiten, Straßenbaubetriebe, Güterwegebaubetriebe, Kaminausschleiferbetriebe, Betriebe für die Beschichtung von Fassaden zum Zwecke der Wärmeisolierung (ausgenommen Betriebe der Maler und Anstreicher);

[…]

(2) Für den Sachbereich der Abfertigungsregelung sind Betriebe (Unternehmungen) im Sinne des § 1:

a) Baumeisterbetriebe, Maurermeisterbetriebe, Bauunternehmungen, Baueisenbieger- und -verlegerbetriebe, Demolierungsbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Maurergewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl. Nr. 193/1893, Erdbewegungsbetriebe (Deichgräberbetriebe), Erdbaubetriebe, Betonbohr- und -schneidebetriebe, Gewässerregulierungsbetriebe, Wildbach- und Lawinenverbauungsbetriebe, Betriebe für Meliorationsarbeiten, Straßenbaubetriebe, Güterwegebaubetriebe, Kaminausschleiferbetriebe, Betriebe für die Beschichtung von Fassaden zum Zwecke der Wärmeisolierung;

[…]

(2a) Für den Sachbereich der Winterfeiertagsregelung sind Betriebe (Unternehmungen) im Sinne des § 1:

a) Baumeisterbetriebe, Maurermeisterbetriebe, Bauunternehmungen, Baueisenbieger- und -verlegerbetriebe, Demolierungsbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Maurergewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl. Nr. 193/1893, Erdbewegungsbetriebe (Deichgräberbetriebe), Erdbaubetriebe, Betonbohr- und -schneidebetriebe, Gewässerregulierungsbetriebe, Wildbach- und Lawinenverbauungsbetriebe, Betriebe für Meliorationsarbeiten, Straßenbaubetriebe, Güterwegebaubetriebe, Kaminausschleiferbetriebe, Betriebe für die Beschichtung von Fassaden zum Zwecke der Wärmeisolierung (ausgenommen Betriebe der Maler und Anstreicher);

[...]

Entrichtung der Zuschlagsleistung

§ 25. (1) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse schreibt dem Arbeitgeber auf Grund seiner Meldung oder auf Grund der Errechnung nach § 22 Abs. 5 den Betrag vor, der als Summe der Zuschläge für die in einem Zuschlagszeitraum beschäftigten Arbeitnehmer zu leisten ist. Dieser Betrag ist am 15. des auf den Zuschlagszeitraum zweitfolgenden Monats fällig. Erfolgt die Vorschreibung aus Gründen, die nicht beim Arbeitgeber liegen, später als einen Monat nach Ende des Zuschlagszeitraumes, so wird der auf diesen Zeitraum entfallende Betrag der Zuschläge erst zwei Wochen nach dieser Vorschreibung fällig. Erfolgt die Vorschreibung auf Grund einer Verletzung der Meldepflicht des Arbeitgebers später als einen Monat nach Ende des Zuschlagszeitraumes, so wird der auf diesen Zeitraum entfallende Betrag der Zuschläge sofort fällig.

(1a) Verletzt der Arbeitgeber seine Meldepflicht, so ist zur Abgeltung des aus der Verletzung der Meldepflicht durch den Arbeitgeber resultierenden Verwaltungsaufwandes ein Pauschalersatz vorzuschreiben. Der Pauschalersatz beträgt 800 Euro für jeden Prüfeinsatz sowie 500 Euro für jeden von der Verletzung der Meldepflicht betroffenen Arbeitnehmer. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse kann aus rücksichtswürdigen Gründen den Pauschalersatz herabsetzen oder erlassen.

(1b) Wendet der Arbeitgeber binnen 14 Tagen nach Vorschreibung deren Unrichtigkeit ein, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse diese Einwendungen zu prüfen und die Vorschreibung zu berichtigen, wenn sie die Richtigkeit der Einwendungen festgestellt hat und die zu berichtigende Zuschlagsleistung noch keiner Berechnung des Urlaubsentgeltes, der Abfindung, der Urlaubsersatzleistung, des Überbrückungsgeldes bzw. der Überbrückungsabgeltung oder der Abfertigung zugrunde gelegt wurde.

(2) Kommt der Arbeitgeber der Verpflichtung zur Zahlung des Betrages gemäß Abs. 1, Abs. 1a oder Abs. 1b nicht fristgerecht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe nach, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse den Arbeitgeber aufzufordern, den Rückstand binnen zwei Wochen zu bezahlen. Ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit sind Verzugszinsen vorzuschreiben. Die Verzugszinsen berechnen sich jeweils für ein Kalenderjahr aus dem zum 31. Oktober des Vorjahres geltenden Basiszinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem im Zivilrecht begleitende Maßnahmen für die Einführung des Euro getroffen werden, BGBl. I Nr. 125/1998, zuzüglich 4 %. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse kann aus rücksichtswürdigen Gründen die Verzugszinsen herabsetzen oder erlassen.

(3) Leistet der Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht oder nur teilweise Folge, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beträge einen

Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser Ausweis hat den Namen und die Anschrift des Schuldners, den rückständigen Betrag, die Art des Rückstandes samt Nebengebühren und Pauschalersatz, den Zuschlagszeitraum, auf den die rückständigen Zuschläge entfallen, und allenfalls vorgeschriebene Verzugszinsen zu enthalten. Ist der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Ausfertigung des Rückstandsausweises seiner Verpflichtung zur Entrichtung von Zinsen gemäß § 8 Abs. 6 nicht nachgekommen, so können auch diese in den Rückstandsausweis aufgenommen werden. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat auf dem Ausweis zu vermerken, dass der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung.
(4) Als Nebengebühr kann die Urlaubs- und Abfertigungskasse in den Rückstandsausweis einen pauschalierten Kostenersatz für die durch die Einleitung und Durchführung der zwangsweisen Eintreibung bedingten Verwaltungsauslagen mit Ausnahme der im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Weg zuzusprechenden Kosten aufnehmen. Der Anspruch auf die im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Weg zuzusprechenden Kosten wird hierdurch nicht berührt. Der pauschalierte Kostenersatz beträgt 0,5 vH des einzutreibenden Betrages, mindestens jedoch 1,50 Euro. Der Ersatz kann für dieselbe Schuldigkeit nur einmal vorgeschrieben werden. Allfällige Anwaltskosten des Verfahrens zur Eintreibung der Zuschläge dürfen nur insoweit beansprucht werden, als sie im Verfahren über Rechtsmittel auflaufen.
(5) Ein Einspruch gegen den Rückstandsausweis gemäß Abs. 3 ist vom Arbeitgeber bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Diese hat mit Bescheid über die Richtigkeit der Vorschreibung zu entscheiden.
(6) Bestreitet der Arbeitgeber die Vorschreibung gemäß Abs. 1 mit der Begründung, nicht in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes zu fallen, oder, dass für das in Betracht kommende Arbeitsverhältnis dieses Bundesgesetz Anwendung findet, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Urlaubs- und Abfertigungskasse ehestens, spätestens aber einen Monat nach Einlangen des Antrages mit Bescheid festzustellen, ob der Arbeitgeber den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder ob für das in Betracht kommende Arbeitsverhältnis dieses Bundesgesetz Anwendung findet.
(7) Entscheidet das Landesverwaltungsgericht über eine Beschwerde gegen einen Bescheid nach Abs. 6, hat es dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses zuzustellen. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist berechtigt, gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben.
[…].“

III.2. Im vorliegenden Fall hat die BUAK am 2. Jänner 2024 einen Rückstandsausweis erlassen, gegen den die mitbeteiligte Partei Einspruch mit der Begründung erhoben hat, nicht in den Anwendungsbereich des BUAG zu fallen.

Gemäß § 25 Abs. 5 BUAG hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach einem Einspruch gegen einen gemäß § 25 Abs. 3 BUAG ergangenen Rückstandsausweis mit Bescheid über die Richtigkeit der Vorschreibung zu entscheiden. Nachdem die BUAK keinen Antrag auf Feststellung nach § 25 Abs. 6 BUAG gestellt hat, war die belangte Behörde gehalten in der Begründung dieser Entscheidung die Vorfrage zu

beantworten, ob der Arbeitgeber den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterliegt oder nicht (Siehe Punkt I.1.).
Der Geltungsbereich des BUAG knüpft nicht an der Gewerbeberechtigung, sondern an der Betriebsart – somit an der tatsächlichen Tätigkeit – an. Für die Geltung des BUAG ist also in erster Linie die Beschäftigung in Betrieben, die in § 2 aufgezählt sind, maßgeblich. Zu einer Betriebsart zählen nicht nur Betriebe, die im gesamten oder überwiegenden Tätigkeitsbereich der Betriebsart tätig werden, sondern auch jene, die sich auf einen kleineren Teilbereich spezialisiert haben (OGH 24.06.2021, 9 ObA 53/21).

Was unter dem Begriff "Baueisenbieger- und -verlegerbetriebe" im Sinn des § 2 BUAG zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht näher ausgeführt. In den Materialien zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 (ErläutRV 426 BlgNR 13. GP 13), mit dem der Begriff erstmals in die Aufzählung des § 2 aufgenommen wurde, findet sich die Definition, dass darunter Betriebe zu verstehen sind, "die sich mit dem Vorbiegen bzw. der Montage der für Bauten notwendigen Baueisen befassen" (VwGH 09.06.2020, Zl. Ra 2016/08/0005).

Der Betrieb des Baueisenbiegers und -verlegers muss mit dem Vorbiegen bzw. der Montage von "Baueisen" befasst sein. Der Begriff Baueisen ist dabei als Synonym für Armierungseisen, Bewehrungs- oder Baustahl (vgl. zum letztgenannten Begriff auch die Ausbildungsordnungen etwa für die Lehrberufe Betonbau, Hochbau, Tiefbau) zu verstehen. Baueisen dient der Bewehrung (Verstärkung) von Stahlbeton und wird nach dem Einbau in die Schalungen mit Beton vergossen. Eine weitergehende Bedeutung - abgesehen von der Klarstellung der Verwendung für den Einbau in Stahlbeton - kommt dem Begriff Baueisen (insbesondere dem Wortteil "Bau") nicht zu (VwGH 09.06.2020, Zl. Ra 2016/08/0005).

Nach allgemeinem Verständnis setzt ein Bau voraus, dass die betreffende Anlage mit dem Boden in eine gewisse Verbindung gebracht ist (siehe etwa § 1319 ABGB, wonach ein Bauwerk ein Gebäude oder ein anderes auf einem Grundstück aufgeführtes Werk ist; vgl. in dem Sinn auch: VwGH 21.10.2009, 2006/10/0251; 25.2.2005, 2004/05/0167).
Demnach steht ein Bau zwingend in Bezug zu einem bestimmten Grundstück, mit dem er verbunden ist. Das Vorbiegen bzw. die Montage der für Bauten notwendigen Baueisen muss sich daher auf ein konkretes Bauprojekt auf einer bestimmten Liegenschaft beziehen. Es muss sich um Tätigkeiten handeln, die in Ansehung eines konkreten Bauprojekts nach individuellen Anforderungen und Vorgaben ausgeübt werden. Nicht erforderlich ist indessen, dass das Baueisenbiegen - im Gegensatz zum Verlegen - auf der Baustelle selbst ausgeführt wird, es kann vielmehr auch am Standort des Betriebs oder anderswo (auch in einer Halle) erfolgen. Nicht als "Bau" im soeben aufgezeigten Sinn ist unter anderem die bloße Produktion von Baustoffen bzw. Baumaterial - wie die Herstellung von Ziegeln, Betonsteinen und dergleichen, oder auch die Erzeugung von größeren Teilen wie

Deckenträgern, Überlagern, Stahlbetonplatten oder Fertigbauteilen - zu erachten, fehlt es dabei doch am notwendigen Bezug zu einem konkreten Bau auf einer bestimmten Baustelle. Soweit also Baueisenbiegearbeiten im Rahmen einer standardisierten bloßen Produktion von Baustoffen bzw. Baumaterial in großer Stückzahl für den Markt ausgeübt werden, ist ein Betrieb nicht mit dem Vorbiegen der für Bauten notwendigen Baueisen befasst und unterliegt folglich nicht dem Anwendungsbereich des BUAG (vgl. in dem Sinn auch Martinek/Widorn, BUAG 70; OGH 27.11.2014, 9 ObA 120/14h) (VwGH 09.06.2020, Zl. Ra 2016/08/0005).

Unstrittig ist, dass die mitbeteiligte Partei an ihrem Standort in E__ einen Betrieb (ein Unternehmen) betreibt und dort Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse auf privatrechtlichen Verträgen beruhen, beschäftigt.
In der bestehenden Produktionshalle stellt die mitbeteiligte Partei ganzjährig Bewehrungsteile anhand eines vorgegebenen Biegeformenkatalogs her. Es werden standardisierte Handelswaren (Distanzstreifen, Muffen und Matten) in der Produktionshalle gefertigt und von der mitbeteiligten Partei zum Versand bereitgestellt.
Die Produktionsmaschinen sind nur in der Lage Teile nach dem vorgegebenen Biegeformenkatalog herzustellen. Unterschiede bestehen lediglich in der Dicke und der Länge der verwendeten Baustahlstangen. Diese Größen richten sich nach den einzelnen Aufträgen. In der Halle arbeiten die Arbeitnehmer ganzjährig zu fixen Arbeitszeiten und sind keinen Witterungseinflüssen oder sonstigen Unterbrechungen ausgesetzt. Die Arbeiter werden nicht auf Baustellen eingesetzt.

Auch wenn von der F__, dem Hauptauftraggeber der A__, Bewehrungsteile für speziell genannte Bauvorhaben beauftragt werden, werden sämtliche Teile anhand des Biegeformenkataloges und nicht nach individuellen Vorgaben gefertigt. Variabel sind die Dicke der verwendeten Eisenstangen, die Formen sind hingegen im Biegeformenkatalog festgelegt. Die Spezifizierung der einzelnen Bewehrungsteile ergibt sich aus dem Bewehrungs- und Verlegeplan den der jeweilige Auftraggeber der F__ übergibt. Diese erstellt sodann die Etiketten anhand derer die Bewehrungsteile von der mitbeteiligten Partei hergestellt werden. Es handelt sich dabei immer um verschiedene Bauvorhaben und verschiedene Auftraggeber der F__ und nicht nur um ein spezielles Projekt.

Der Transport der vorgefertigten Bewehrungsteile zu den Baustellen und der Aufbau bzw. Einsatz derselben auf der Baustelle erfolgt jeweils durch andere Unternehmen. Weder die mitbeteiligte Partei noch die F__ selbst führen Bautätigkeiten durch. Im Firmenverbund werden diese Bautätigkeiten bzw. Verlegetätigkeiten ausschließlich von der C__ durchgeführt.

Insgesamt betrachtet dienen die im hier zu beurteilenden Fall von der mitbeteiligten Partei erbrachten Baueisenbiegearbeiten ausschließlich dazu, Bewehrungen nach dem vorgegebenen Biegeformenkatalog herzustellen und werden diese Teile sohin von der mitbeteiligten Partei ganzjährig im Rahmen einer

standardisierten bloßen Produktion in großer Stückzahl für den Markt erzeugt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass es sich bei der Tätigkeit der mitbeteiligten Partei um eine Tätigkeit im reinen Produktionsbereich (nicht im Baubereich) handelt, welche daher entsprechend den obigen Ausführungen nicht in den Anwendungsbereich des BUAG fällt. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, dass die im Auftrag der F__ hergestellten Bewehrungsteile letztendlich aufgrund von statischen Erfordernissen für die Errichtung von Bauten bestimmt sind und in der Regel dafür verwendet werden.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besteht aufgrund des Umstandes, dass ausschließlich Bewehrungsteile anhand des vorgegebenen Biegeformenkatalogs hergestellt werden und sich Änderungen nur in der Länge und Dicke der verwendeten Eisenstangen ergeben, keinerlei Unterschied zu sonstigen Bauprodukten wie etwa Deckenträgern, Überlagern, Stahlbetonblatten oder Fertigbauteilen, die ebenso in unterschiedlichsten Formen, Größen oder Beschaffenheiten für den Markt produziert werden. Aufgrund dieser Tatsache ist davon auszugehen, dass es für die hergestellten Bewehrungsteile einen allgemeinen Markt gibt, da die Formen vorgegeben sind und sich die Dicke des verwendeten Eisens nach den statischen Erfordernissen des jeweiligen Bauteils eines Projektes (Einsatzbereiches) richtet.

Zusammenfassend wird daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich festgestellt, dass die Tätigkeit der mitbeteiligten Partei nicht in den Anwendungsbereich des BUAG fällt, weshalb der Ausspruch der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid zu Recht erfolgt ist. Der Beschwerde der BUAK gegen den Bescheid der belangten Behörde war daher nicht zu folgen. Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde dieser nach Durchführung einer Verhandlung festgestellt und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger